



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2025-2-G

Himmelberg, 08. Juli 2025
Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

Betreff: Erlassung vorübergehender straßenpolizeilicher Maßnahmen auf diversen Gemeindefstraßen im Gemeindegebiet von Himmelberg

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 08. Juli 2025, Zahl: 640/2025-2-G, mit welcher für diverse nachfolgende öffentliche Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Himmelberg vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **14. Juli 2025 bis 17. Oktober 2025 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten** verfügt werden:

- a) Dragelsbergerweg
- b) Hoheggerweg
- c) Mittlerer Teuchenweg
- d) Saurachberg-Freiwald
- e) Spitzenbichlerweg
- f) Wöllacherweg
- g) Graier-Sabitzer-Dolzer
- h) Manessen - Zufahrt Bucher
- i) Tobitsch - Zufahrt Wegscheider
- j) Trumpold-Steinbauer
- k) Saurachberg-Primessnig
- l) Tiebel-Hofzufahrt Gratzl
- m) Unterbodenweg
- n) Ladenhüttenweg
- o) Teuchner Höhenstraße

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten (Schottersanierungen) durch das AKLR, Abteilung 10, UA-Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, werden bei Bedarf nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen für die angeführten Aufschließungswege in Himmelberg verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- a) **10 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung**
- b) **Gefahrenzeichen „Baustelle“**
- c) **Zusatztafel - „Wartezeit bis 20 Minuten“**

§ 2

Das AKLR, Abteilung 10, UA-Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 10 km/h

- Jeweils am Beginn der jeweiligen Baustelle

§ 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 10 km/h

- Jeweils am Ende der jeweiligen Baustelle

Zusatztafel „Wartezeit bis zu 20 Minuten“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-08T16:52:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 09. Juli 2025

Abgenommen am: